

**Katalog zur Auslegung des eingeschränkten Werberechts
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI)**

und

Handreichung zu Informationspflichten auf Internetseiten von ÖbVI

Stand: 10. Januar 2022

1 Katalog zur Auslegung des eingeschränkten Werberechts der ÖbVI

Die Regelungen zum Werberecht der ÖbVI finden sich in den Abschnitten 1 bis 3 des ÖbVI-Werbungserlasses vom 10. November 2021 (ThürStAnz Nr. 49/2021 S. 2003). Diese sind einzuhalten. Der folgende Katalog dient zur Auslegung des eingeschränkten Werberechts und zur weiteren Abgrenzung von zulässigem zu unerlaubtem, berufswidrigem Auftreten der ÖbVI in der Öffentlichkeit (Abschnitt 2 Abs. 7 des ÖbVI-Werbungserlasses).

Stichwort	Bewertungen/Anmerkungen
Amtsschild	Ein Schild mit dem Wappen des Freistaats Thüringen (Geschäftsstellenschild) dürfen nur solche ÖbVI an ihrer Geschäftsstelle anbringen, denen ein Amtsbezirk zugewiesen wurde. Das Geschäftsstellenschild soll eine Größe von 25 cm x 21 cm nicht überschreiten. Unter dem Geschäftsstellenschild kann ein Schriftschild mit der Aufschrift „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“, dem Namen des ÖbVI und der Beifügung des akademischen Grades angebracht werden. Die Verwendung von Zusatzschildern mit Informationen über Mitgliedschaften in Kammern, über zusätzliche Qualifikationen oder mit einem eigenen Logo ist zulässig. Schriftschild und Zusatzschild sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Geschäftsstellenschild stehen.
Amtsbezeichnung	>> Berufsbezeichnung >> Zusätze zu Berufsbezeichnungen
Anlasswerbung	Werbung zu bestimmten Anlässen (z. B. bei erstmaliger Einrichtung oder Verlegung der Geschäftsstelle, Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft) ist zulässig.
Anpreisende Werbung	Anpreisende Werbung ist nicht zulässig. Sie liegt insbesondere dann vor, wenn sie wie in der gewerblichen Wirtschaft ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt, das mit sachlichen und berufsbezogenen Informationen, mit der eigentlichen Dienstleistung des ÖbVI sowie dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Auftrages nichts mehr zu tun hat.
Anscheinswerbung	Die Erwähnung als ÖbVI im Zusammenhang mit der Tätigkeit in politischen Gremien, Berufsverbänden oder Vereinen in Presse, Rundfunk oder Fernsehen ist grundsätzlich zulässig.
Anzeigen	Anzeigen in Tages- oder Wochenzeitungen oder z. B. in zum Thema „Bauen“ herausgegebenen Broschüren sind grundsätzlich zulässig. Größe und Häufigkeit der Anzeigen sollen sich im üblichen Rahmen bewegen.
Ausbildung	Es ist zulässig, auf die Ausbildungsberechtigung, die Zahl der Ausbildungsplätze bzw. die Anzahl der Auszubildenden hinzuweisen.
Ausstattung	Informationen über die personelle und sachliche (technische) Ausstattung des Büros sind grundsätzlich zulässig, wenn sie berufsbezogen und nachprüfbar sind.
Baubroschüren	>> Anzeigen

Stichwort	Bewertungen/Anmerkungen
Baustellenschild	<p>Betreut der ÖbVI ein konkretes (bereits vorhandenes oder vorgesehene) Bauprojekt, kann auf Baustellenschildern auf seine Tätigkeit innerhalb des Bauprojektes hingewiesen werden. Die Größe soll sich im üblichen Rahmen bewegen.</p> <p>Eine Verwendung des Landeswappens (für ÖbVI mit Amtsbezirk) sowie von Wappenzeichen (für ÖbVI ohne Amtsbezirk) ist dabei nur zulässig, wenn im Projekt hoheitliche Leistungen erbracht werden.</p>
Berufsbezeichnung	<p>Der ÖbVI ist berechtigt, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) und im Rahmen einer zulässigen beruflichen Außerdarstellung die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ zu führen und seine akademischen Grade beizufügen (Abschnitt 1 Abs. 3 des ÖbVI-Werbungserlasses).</p> <p>>> Zusätze zu Berufsbezeichnungen</p>
Berufsverband	<p>Die Angabe der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband (z. B. BDVI, DVW oder VDV) oder die Angabe der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer auf Briefbögen, Visitenkarten, in Bürobroschüren oder auf Internetpräsentationen ist zulässig.</p>
Beschriftung auf Kraftfahrzeugen	<p>Eine Beschriftung oder werbende Darstellung auf eigenen Kraftfahrzeugen ist zulässig.</p>
Branchenverzeichnisse/Suchservices im Internet	<p>Einträge in Branchenverzeichnissen oder Suchservices im Internet sind zulässig. Zulässig ist es auch, wenn die Verzeichnisse je nach Gestaltung eine kurze sachliche Beschreibung der Tätigkeiten des ÖbVI enthalten.</p> <p>>> Verzeichnisse</p>
Briefbogen	<p>Die Verwendung des Landeswappens sowie von Wappenzeichen durch ÖbVI bestimmt sich nach der Anlage des ÖbVI-Werbungserlasses.</p> <p>Die Erwähnung weiterer beruflicher Tätigkeiten auf dem Gebiet des Vermessungs- und Geoinformationswesens ist auf dem Briefbogen des ÖbVI grundsätzlich zulässig, soweit das jeweilige Fachrecht beachtet wird und die Tätigkeit nachweisbar ist. Hierzu gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Wertermittlung von unbebauten und bebauten Grundstücken • Ehrenamtlicher Gutachter im Gutachterausschuss für Grundstückswerte
Bürobroschüren	<p>Die Herausgabe von Bürobroschüren (Faltblätter, Flyer oder sonstige Informationsschriften) ist zulässig. Sie dürfen in der Geschäftsstelle bereitgehalten und an Kunden abgegeben werden sowie alle Informationen enthalten, an denen Personen, die den ÖbVI beauftragen wollen, ein sachbezogenes Interesse haben. Zulässig ist auch das Bereithalten dieser Broschüren auf der Internetpräsenz des ÖbVI.</p> <p>Die Versendung ohne besonderen Anlass allgemein an potenzielle Kunden ist nicht zulässig.</p>
Dienstsiegel	<p>>> Landessiegel (Dienstsiegel)</p>
Domain	<p>>> Internetadresse (Domain)</p>
EDV-Ausstattung	<p>>> Ausstattung</p>
Einweihung neuer Geschäftsräume	<p>>> Festveranstaltungen</p>
E-Mail-Adresse	<p>Für die Zusammensetzung der E-Mail-Adresse gelten die gleichen Grundsätze wie für den Aufbau der Internetadresse.</p> <p>>> Internetadresse (Domain)</p>

Stichwort	Bewertungen/Anmerkungen
Erfahrungen	Angaben über die Erfahrungen eines ÖbVI in seinem Beruf entsprechen einem legitimen Informationsinteresse und -bedürfnis der Kunden und sind grundsätzlich zulässig, wenn sie den Tatsachen entsprechen und nachprüfbar sind.
Erfolge	Angaben über persönliche Erfolge (Auszeichnungen, Zertifikate u. dgl.) auf dem beruflichen Sektor sind zulässig.
Fachmessen	Die Teilnahme eines ÖbVI als Aussteller an Fachmessen ist zulässig.
Faltblätter	>> Bürobroschüren
Festschriften	Die Würdigung der Verdienste eines ÖbVI in einer Festschrift ist grundsätzlich zulässig, sofern sachliche, nachprüfbare und berufsbezogene Informationen vermittelt werden. Zulässig ist auch die Würdigung eines ÖbVI in anderen Funktionen, z. B. Mitarbeit in politischen Gremien, Berufsverbänden oder Vereinen. Der ÖbVI darf dabei auch seine Berufsbezeichnung verwenden. >> Anscheinwerbung
Festveranstaltungen	Festveranstaltungen zu besonderen Anlässen wie z. B. zum Jubiläum des Bürobestehens, zur Einweihung neuer Geschäftsräume oder zum Ruhestand des ÖbVI sind zulässig. >> Informationsveranstaltungen
Flyer	>> Bürobroschüren
Fotos	Die Veröffentlichung von Fotos der Geschäftsstelle und der Büroausstattung ist unter Beachtung der urheber- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich zulässig, wenn dadurch der Informationscharakter des verwandten Mediums nicht in den Hintergrund gerät. Gleiches gilt für Fotos der Mitarbeiter des ÖbVI. >> Mitarbeiterangaben Nicht zulässig ist es, Fotos zu veröffentlichen, auf denen Personen in Situationen oder Posen ohne Bezug zur Berufstätigkeit abgebildet sind, um dadurch auf Bewusstseinssebenen einzuwirken, die mit einer sachorientierten Auswahl eines ÖbVI nichts zu tun haben.
Fremdsprachenkenntnisse	Die Nennung von Fremdsprachenkenntnissen ist zulässig.
Fremdwerbung	Die Fremdwerbung eines ÖbVI (z. B. für eine andere private oder juristische Person) ist nicht zulässig. Sie ist im Regelfall Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, am Gewinn orientierten Verhaltens und birgt die Gefahr in sich, das Vertrauen der Kunden in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des ÖbVI zu untergraben.
Gästebücher in Internetpräsentationen	Die Einrichtung von Gästebüchern in Internetpräsentationen ist nicht zulässig.
Gebühren	Die Veröffentlichung von Gebührenbeispielen auf Basis des geltenden Kostenrechts (z. B. auf der eigenen Internetpräsentation) ist grundsätzlich zulässig. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass die Umstände des Einzelfalls zu einer abweichenden Gebühr führen können.
Gelbe Seiten	>> Branchenverzeichnisse/Suchservices im Internet
Geschäftsstellenschild	>> Amtsschild
Grußkarten	Der Versand von Grußkarten (z. B. Weihnachtskarten) an Geschäftskunden ist grundsätzlich zulässig. Die Karten dürfen nur eine in Form und Inhalt sachliche Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit des ÖbVI enthalten. >> Werbegeschenke

Stichwort	Bewertungen/Anmerkungen
Historie in Internetpräsentationen und Veröffentlichungen	>> Traditionswerbung
Homepage	>> Internetpräsentation
Impressum	Eine Handreichung zu den Informationspflichten auf Internetseiten von ÖbVI findet sich in Abschnitt 2.
Informationen zu Referenzobjekten	>> Referenzobjekte
Informationsschriften	>> Bürobroschüren
Informationsveranstaltungen	Die Erschließung neuer Kundenkreise und die Pflege des vorhandenen Kundenstamms durch Informationsveranstaltungen in Präsenz (z. B. „Tage der offenen Tür“ in den Geschäftsräumen des ÖbVI) oder über digitale Kommunikationsmittel sind zulässig. Bei Informationsveranstaltungen in Präsenz können Getränke oder ein kleiner Imbiss gereicht werden.
Instrumentenausstattung	>> Ausstattung
Internetadresse (Domain)	Eine Internetadresse mit allgemeinen Begriffen bzw. (geographischen) Namen ist grundsätzlich zulässig. Mit der Internetadresse darf keine Irreführung verbunden sein. Anpreisende oder marktschreierische Begriffe bzw. Namen dürfen in der Internetadresse nicht verwendet werden.
Internetanzeigen	Die Schaltung von Anzeigen im Internet ist grundsätzlich zulässig. >> Anzeigen
Internetlinks	Es ist grundsätzlich zulässig, in Internetpräsentationen durch Links auf Internetseiten hinzuweisen, die <ul style="list-style-type: none"> • einen sachlichen oder beruflichen Bezug zur Internetseite des ÖbVI aufweisen, z. B. gesetzliche Grundlagen, Auszüge aus Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften, die durch amtliche Verkündungs- und Mitteilungsblätter bekannt gemacht wurden, • zu Berufsverbänden, Behörden und sonstigen Einrichtungen des Vermessungs- und Geoinformationswesens führen, • andere ÖbVI oder erwerbswirtschaftlich tätige Vermessungsingenieure eingerichtet haben. Aus einem Link darf nicht auf eine potenzielle Missachtung der Berufspflichten des ÖbVI geschlossen werden. Zudem darf nicht der Anschein einer nicht zulässigen Arbeitsgemeinschaft erweckt werden.
Internetpräsentation	Die Einrichtung einer Internetseite (Homepage, Internetpräsentation) ist zulässig.
Internetpräsentation, suchmaschinenoptimierte Programmierung	Die Steigerung der Auffindbarkeit von Internetpräsentationen durch eine suchmaschinenoptimierte Programmierung (z. B. unter Verwendung von Metadaten) ist grundsätzlich zulässig. Dabei muss sichergestellt sein, dass ein Bezug zur Person des ÖbVI bzw. seinem beruflichen Tätigkeitsprofil besteht und keine unwahren oder irreführenden Daten verwendet werden.
Internetseite	>> Internetpräsentation >> Internetadresse (Domain)
IT-Ausstattung	>> Ausstattung
Jubiläum	>> Festveranstaltungen
Kalender	>> Werbegeschenke

Stichwort	Bewertungen/Anmerkungen
Kenntnisse und Fähigkeiten	Angaben über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten des ÖbVI sind grundsätzlich zulässig, soweit sie nachprüfbar und berufsbezogen sind.
Kooperationspartnerschaften	Eine Kooperationspartnerschaft ist nur im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach dem ÖbVI-Berufsrecht zulässig. Eine Arbeitsgemeinschaft darf z. B. im Briefkopf, in Anzeigen o. Ä. erwähnt werden.
Lageskizze	Die Verwendung einer Lageskizze der Geschäftsstelle des ÖbVI mit Wegbeschreibung z. B. in der Internetpräsentation (hier ist auch die Einbindung von Routenplaner-Diensten zulässig), auf Visitenkarten oder in Bürobroschüren ist zulässig.
Landessiegel (Dienstesiegel)	Die Form des Landessiegels (Dienstesiegels) eines ÖbVI richtet sich nach dem Thüringer Berufsrecht der ÖbVI. Das Dienstesiegel darf nur bei der Beurkundung in Erfüllung von Hoheitsaufgaben eingesetzt werden. Produkte des unternehmerischen Bereichs (z. B. Wertgutachten oder Ergebnisse von Absteckungen) dürfen nicht mit dem Dienstesiegel versehen werden.
Landeswappen	Die Verwendung des Landeswappens und der Wappenzeichen richtet sich nach der Anlage des ÖbVI-Werbungserlasses.
Links	>> Internetlinks
Logo	Ein Logo ist eine graphische und farbliche Gestaltung zur Präsentation des Absenders. Das Logo hat eine Wiedererkennungsfunktion. Seine Verwendung ist zulässig.
Marktschreierische Werbung	>> Anpreisende Werbung
Medien	Die Verwendung der verschiedenen Medien ist grundsätzlich zulässig.
Messen	>> Fachmessen
Messfahrzeuge	>> Beschriftung auf Kraftfahrzeugen
Mitarbeiterangaben	Die Publikation von Fotos und Angaben über die Qualifikation sowie Berufserfahrung der Mitarbeiter eines ÖbVI sind unter Beachtung der datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich zulässig. >> Fotos Durch die entsprechenden Darstellungen darf der ursprüngliche Informationscharakter nicht in den Hintergrund gedrängt werden.
Namensschild	>> Amtsschild
Politische Gremien	>> Anscheinwerbung >> Festschriften
Presse	>> Anscheinwerbung
Pressemitteilungen	Pressemitteilungen zu bestimmten Anlässen (z. B. bei erstmaliger Einrichtung oder Verlegung der Geschäftsstelle, Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft) sind zulässig. >> Anlasswerbung
Privatanschrift	Die Nennung der Privatanschrift im Zusammenhang mit hoheitlichen Leistungen des ÖbVI ist auch vor dem Hintergrund des Zweigstellenverbots nicht zulässig.
Rudiosendungen	>> Anscheinwerbung
Rankingportale/ Ranglisten	Wird in Rankingportalen/Ranglisten eine nicht mehr als bloße Meinungsäußerung zu bewertende Abstufung zwischen Dienstleistern vorgenommen, ist es für den ÖbVI nicht zulässig, sich dort eintragen zu lassen.

Stichwort	Bewertungen/Anmerkungen
Referenzen	Die Angabe von überprüfbaren Referenzen über erfolgreiche Projekte eines ÖbVI ist unter Beachtung der urheber- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich zulässig.
Referenzobjekte	Referenzangaben zu Objekten, bei denen der ÖbVI tätig war, sind überprüfbare Tatsachenangaben und zulässig.
Reklamehafte Selbstanpreisung	>> Anpreisende Werbung
Ruhestand	>> Festveranstaltungen
Rundfunk	>> Anscheinwerbung
Rundschreiben	>> Bürobroschüren
Siegelführung	>> Landessiegel (Dienstsiegel)
Slogans	Die Verwendung von Slogans ist grundsätzlich zulässig, wenn diese sachlich und berufsbezogen sind.
Soziale Netzwerke (z. B. Facebook, Twitter, Instagram)	Die Nutzung von sozialen Netzwerken durch ÖbVI ist grundsätzlich zulässig. Die entsprechenden Inhalte müssen sachlich, nachprüfbar sowie berufsbezogen sein und dürfen die ordnungsgemäße Berufsausübung des ÖbVI nicht in Frage stellen. Darüber hinaus dürfen keine unwahren oder irreführenden Informationen vermittelt werden. Der ÖbVI hat die Inhalte regelmäßig auf problematische Eintragungen zu prüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es ist nicht zulässig, z. B. eine Facebook-Seite in die eigene Internetpräsentation eines ÖbVI mit einem von Facebook vorgefertigten Social-Plugin (z. B. „Gefällt mir“-Button) zu integrieren.
Spenden	Wie jeder Bürger kann der ÖbVI für gemeinnützige, soziale, kulturelle oder vergleichbare Zwecke Geld- oder Sachspenden tätigen.
Sponsoring	Sponsoring als Werbeform ist dem ÖbVI in seiner Funktion als Beliehener verboten. In der Funktion als freiberuflicher Vermessungsingenieur ist Sponsoring möglich.
Softwareausstattung	>> Ausstattung
Stellenanzeigen	Die Formulierung und Veröffentlichung von Stellenanzeigen ist zulässig.
Suchmaschinen/ Suchservices	>> Branchenverzeichnisse/Suchservices im Internet >> Verzeichnisse
Tage der offenen Tür	>> Informationsveranstaltungen
Tagespresse	>> Anscheinwerbung >> Anzeigen
Telefonbuch	Einträge in analogen oder digitalen bzw. webbasierten Telefonbüchern sind zulässig.
Traditionswerbung	Werbung mit dem Namen früherer Büroinhaber (ÖbVI) oder Partner ist nicht zulässig. Die Darstellung der Historie des Vermessungsbüros ist zulässig.
Trikotwerbung	>> Sponsoring
Übernahme einer Geschäftsstelle	>> Anlasswerbung
Umzug	>> Anlasswerbung

Stichwort	Bewertungen/Anmerkungen
Unzulässige Werbung	Werbung, die das Ansehen des öffentlichen Amtes des ÖbVI schädigt, ist nicht zulässig. Das Ansehen des öffentlichen Amtes schädigende werbende Handlungen liegen insbesondere dann vor, wenn sie gegen bestehende wettbewerbs-, berufs- und kostenrechtliche Festlegungen verstoßen oder potenzielle Kunden unter Handlungsdruck setzen.
Verbände	>> Anscheinwerbung
Vereine	>> Anscheinwerbung
Vergütung	>> Gebühren
Verlegung der Geschäftsstelle	>> Anlasswerbung
Vernissagen	>> Informationsveranstaltungen
Veröffentlichungen	Wissenschaftliche oder fachliche Veröffentlichungen in z. B. Fachzeitschriften sind zulässig. Hierbei darf die Berufsbezeichnung verwendet werden, um die besondere Sachkunde für bestimmte Fachthemen zu dokumentieren.
Verzeichnisse	Die Aufnahme in allgemein zugängliche Verzeichnisse, die allen ÖbVI gleichermaßen offenstehen, ist zulässig. >> Branchenverzeichnisse/Suchservices im Internet
Visitenkarten	Die Herausgabe von Visitenkarten ist zulässig.
Wappen/ Wappenzeichen	>> Landeswappen
Werbung	Werbung ist ein Verhalten, das darauf angelegt ist, andere dafür zu gewinnen, die Leistung desjenigen, für den geworben wird, in Anspruch zu nehmen. Eine sachliche und berufsbezogene Werbung im Sinne einer Information der Öffentlichkeit ist zur Sicherung der Gemeinwohlbelange ggf. zweckmäßig und auch zulässig. Sie zeichnet sich vor allem auch dadurch aus, dass sie auf rechtlichen Gegebenheiten und Tatsachen gegründet ist und das Recht, auch andere ÖbVI und Vermessungsstellen für die Erbringung der gewünschten Leistung zu wählen, unberührt lässt.
Werbegeschenke	Werbegeschenke sind grundsätzlich zulässig. Es darf keinesfalls mit einem entsprechenden werbewirksamen Verhalten eine nennenswerte Anlockwirkung erzielt werden. Kleine Präsente sind unproblematisch, wenn das übliche Maß nicht überschritten wird.
Werbeträger	Keine Einschränkungen bestehen, soweit sachliche, nachprüfbar und berufsbezogene Informationen vermittelt werden. Aus der Art des gewählten Werbeträgers kann nicht auf die Berufswidrigkeit der Werbung geschlossen werden. Welche Werbeträger als üblich angemessen oder als übertrieben bewertet werden, unterliegt zeitbedingten Veränderungen.
Werturteile	Irreführende oder reklamehafte Werturteile (z. B. „führendes ÖbVI-Büro“, „Partner Nr. 1 für Liegenschaftsvermessungen“ oder „größter Dienstleister für amtliche Vermessungen“) über die Leistungen des ÖbVI sind nicht zulässig.
Weihnachtskarten	>> Grußkarten
Wohnhaus	Hinweise am eigenen Wohnhaus auf die Berufstätigkeit als ÖbVI sind wegen des Zweigstellenverbots nicht zulässig, soweit das Wohnhaus nicht die Geschäftsstelle des ÖbVI beinhaltet.
Zugehörigkeit zu politischen Gremien	>> Anscheinwerbung >> Festschriften

Stichwort	Bewertungen/Anmerkungen
Zusätze zu Berufsbezeichnungen	Das Führen von Zusatzbezeichnungen, die im Zusammenhang mit den geregelten Qualifikationsbezeichnungen und Titeln benutzt werden und zu Irrtümern oder zu einer Verunsicherung der Kunden führen können, wie z. B. „Spezialist für Liegenschaftsvermessungen“, ist nicht zulässig. >> Briefbogen

2 Handreichung zu Informationspflichten auf Internetseiten von ÖbVI

2.1 Allgemeines

Wenn sich ÖbVI über eine eigene Internetseite geschäftsmäßig präsentieren und damit so genannte Teledienste anbieten, sind auf der Internetseite einige Informationspflichten über das Impressum und den Datenschutz sowie gegebenenfalls weitere Angaben und Hinweise zu berücksichtigen.

Mit den nachstehenden Ausführungen soll - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - ein Überblick über die wichtigsten Informationspflichten gegeben werden. Da aus einer unzureichenden Umsetzung von Informationspflichten rechtliche Konsequenzen resultieren können, wird den ÖbVI empfohlen, ihre gegebenenfalls eingerichtete Internetseite entsprechend zu prüfen.

Bei den Ausführungen über das Impressum wird angenommen, dass die jeweilige Internetseite nicht nur über hoheitliche Vermessungsleistungen, sondern auch über Leistungen aus der Ingenieurvermessung informiert.

2.2 Impressum

2.2.1 Rechtsgrundlagen

- a) § 5 Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544)
- b) § 2 und § 3 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267)
- c) § 18 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 371)
- d) § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474)

2.2.2 Mindestinhalt

Die nachstehenden Informationen sind auf der Internetseite leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

- a) Vorname und Nachname,
- b) Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort (ladungsfähige Anschrift) der Geschäftsstelle (*die Angabe eines Postfaches genügt nicht*),
- c) Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer (*bei der Telefon- oder Telefaxnummer darf es sich nicht um eine über dem Grundtarif liegende kostenpflichtige Nummer handeln*),
- d) zusätzlich für Arbeitsgemeinschaften:
 - Name der Arbeitsgemeinschaft,
 - Rechtsform (*Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaft*),
 - Vorname und Nachname des/der vertretungsberechtigten Gesellschafter(s),
 - Register, in das die Arbeitsgemeinschaft gegebenenfalls eingetragen ist mit Angabe des Registergerichts und der entsprechenden Registernummer,
- e) zuständige Aufsichtsbehörde mit Anschrift, Kontaktdaten und Internetseite,
- f) gesetzliche Berufsbezeichnung und Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,

- g) Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen (einschließlich der Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen) und wie diese zugänglich sind,
- h) Namen von Kammern, Berufsverbänden oder ähnlichen Einrichtungen, wenn dort eine Mitgliedschaft besteht,
- i) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz oder Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung,
- j) Gerichtsstand (verwaltungsrechtlich/zivilrechtlich),
- k) Berufshaftpflichtversicherung (Name und Anschrift des Versicherers) mit räumlichem Geltungsbereich,
- l) Verantwortliche(r) nach § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (jeweils) mit Name und Anschrift, wenn die Internetseite journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote enthält, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden,
- m) Information nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, sofern der Unternehmer am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres mehr als zehn Personen beschäftigt hat.

2.3 Datenschutzerklärung auf der Internetseite

Für Informationen zum Datenschutz empfiehlt sich eine eigene Unterseite im Internetauftritt. Die Darstellung innerhalb des Impressums sollte vermieden werden, um eine klare Trennung zwischen den Informationen herzustellen und die leichte Auffindbarkeit zu gewährleisten.

Zur Formulierung einer rechtssicheren Datenschutzerklärung ist zu empfehlen, juristische Expertise in Anspruch zu nehmen.

2.4 Weitere Angaben und Hinweise

Je nach Gestaltung der Internetseite und dem - nach dem Thüringer Berufsrecht der ÖbVI zulässigen - weiteren beruflichen Betätigungsfeld sind gegebenenfalls weitere Angaben und Hinweise auf der Internetseite zu berücksichtigen. Die nachstehende Zusammenstellung dient nur zur Orientierung und erhebt ebenfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die entsprechend notwendigen Texte sollte auch hier nach Bedarf juristischer Rat eingeholt werden. Welche weiteren Angaben und Hinweise tatsächlich notwendig sind, bedarf einer situationsbezogenen Einzelfallprüfung.

- a) Urheber- und Kennzeichenrechte, Bildnachweis, wenn z. B. Fotos oder Bilder auf der Internetseite verwendet werden,
- b) Haftung bzw. Haftungsausschluss (Disclaimer),
- c) wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
- d) Bereitstellung eines Hyperlinks zur Online-Streitbeilegungsplattform (ist EU-weit gültig), wenn mit Verbrauchern zum Beispiel Online-Dienstleistungsverträge eingegangen werden,
- e) gegebenenfalls verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen,
- f) Hinweise bei kommerzieller Kommunikation (Werbung im weiteren Sinne), insbesondere nach § 6 TMG.

3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in den vorstehenden Abschnitten 1 und 2 gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.